



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

ihre antireformatorische Thätigkeit auf dem Concil zu Trient;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Lainez und Salmeron die eifrigsten Anwälte aller Ausartungen und Uebergriffe der päpstlichen Herrschaft, wehrten jede Schmälerung derselben ab und hintertrieben auf solche Weise die nothwendigsten Reformen. Lainez, welcher sich überhaupt auf dem Concil mit der größten Anmaßung geberdete und seine Ansichten kühn und verlezend aussprach, äußerte in der Congregation vom 16. Juni 1563 bezüglich der Reformation der Curie, daß, da die römische Kirche vor allen anderen Particularkirchen den Vorrang habe und demnach höher sei, als diese alle zusammengenommen, wohl sie diese reformiren könne, aber keine von den Particularkirchen die römische, weil der Jünger nicht über seinem Meister, der Knecht nicht über seinem Herrn stehe. Das Concil sei darum gar nicht berechtigt, Hand an diese Reformation zu legen. Ja, Lainez behauptete geradezu, daß Viele manche Dinge für Mißbräuche ansehen, welche, genau betrachtet, entweder nothwendig oder sehr nützlich seien. Er erklärte die Reichthümer der Kirche für ein Geschenk Gottes und begründete daraus, daß sie dieselbe auch gebrauchen dürfe. Die Annaten und die übrigen Abgaben an Rom sollten nach seiner Ansicht göttlichen Rechtes sein. *) Während Lainez und Salmeron offen zu Trient gegen reformatorische Tendenzen sich erhoben, war es ein anderer Jesuit, Canisius, welcher dieselben außerhalb des Concils und mehr durch geheime Künste hintertrieb. Er war es nämlich, welcher Ferdinand I., der mit Nachdruck auf eine Reformation drang und zu diesem Zwecke auch bestimmte Vorschläge an das Concil hatte gelangen lassen, schließlich bewog, hievon abzustehen. Von des Kaisers Haltung wurde aber die der beiden anderen katholischen Hauptmächte, Spanien und Frankreich, bestimmt und so fiel mit seiner Gesinnungsänderung jede PreSSION der Staaten, welcher schließlich die Curie doch hätte nachgeben müssen, hinweg und wurde der Ausgang des Concils im Interesse Roms entschieden.

*) Bei Sarpi, l. VIII, §. 15.

Lainez bekämpfte auch den, größtentheils von spanischen Bischöfen eingebrachten Antrag, daß die Residenzpflicht der Bischöfe von göttlicher Anordnung sei. In diesem Antrage lag eine Voraussetzung, welche der Curie höchst widerwärtig war, nämlich die, daß die Bischöfe unmittelbar von Christus und nicht erst durch Vermittelung des Papstes eingesetzt seien. Die päpstliche Partei bot darum auch Alles auf, um es zu vereiteln, daß der Antrag zum Beschluß des Concils erhoben wurde, weil darnach die Rechte des Episcopats nicht mehr als ein Ausfluß der päpstlichen Gewalt hätten erscheinen und jener derselben göttlichen Institution wie das Papstthum selbst sich hätte rühmen können, womit dann die Oberherrlichkeit des Letzteren über ihn ausgeschlossen war. — Wenn dieser Antrag die eben aufgedeckte weitgreifende Consequenz einer Beschränkung der päpstlichen Monarchie enthielt, so war er doch nicht minder im Interesse der Verbesserung der kirchlichen Zustände selbst gestellt, indem die Abwesenheit der Bischöfe von ihren Diöcesen, den Sitzen ihres Hirtenamts, die sogenannte „Nichtresidenz“ eine Quelle der größten Corruption war. Die Päpste pflegten nämlich von der Residenzpflicht zu dispensiren und konnten auf diese Weise mehrere Bisthümer in eine Hand geben, wodurch es kam, daß viele Bischöfe, ferne von ihren Diöcesen, dieselben nicht einmal kennen lernten, sich durchaus nicht um die kirchlichen Zustände derselben kümmerten, sondern die fetten Einkünfte auswärts verzehrten. Die Folge eines solchen Mißbrauchs konnte nur eine völlige Verwahrlosung der Diöcesen sein. Aber dieser Mißbrauch war im Interesse der päpstlichen Herrschaft und der Einkünfte der päpstlichen Kammer. Wäre jener Antrag zum Beschluß erhoben worden, so würden die Dispensationsbefugnisse des Papstes geschmälert worden sein, hätte er die Cardinäle und Bischöfe, welche er sich durch Verleihung von mehreren Bisthümern zugleich verpflichtete, nicht mehr in derselben Abhängigkeit und Ergebenheit erhalten können und wären die reichlichen Abgaben, welche für solche Dispensationen geleistet werden mußten, hinweggefallen.

Man sieht, Lainez zeigte bei diesen Verhandlungen ein größeres Interesse für die Herrschaft des Papstthums, als für die Kirche und es scheint unmöglich, seine Haltung als aus gutem Glauben und ehrlicher Ueberzeugung stammend anzunehmen. Salmeron aber unterstützte seinen Ordensbruder, indem er eine Schrift verbreiten ließ, worin die Residenzpflicht als bloßer Ausfluß kirchlicher Gesetze dargestellt war. *) Wir werden auf die Theorie, welche Lainez bezüglich der kirchlichen Verfassung auf dem Concil entwickelte, noch einmal zurückkommen; hier sei nur noch angeführt, daß er in seinem Eifer für die Unbeschränktheit der päpstlichen Gewalt so weit ging, vor der Anordnung einer regelmäßigen Abhaltung von Provinzial- und allgemeinen Concilien zu warnen. Jene zu versammeln, sagte er, sei schwierig und sie würden zum größten Nachtheil der Kirche Nationalconcilien herbeiführen; auch könne er nicht billigen, daß zur Abhaltung der allgemeinen Concilien ein Termin fixirt werde, da dieß nur den Halsstarrigen einen Vorwand leihen würde, um vom Urtheile des Papstes an jene zu appelliren. **)

Nur in einem Punkte traten die Jesuiten zu Trient für eine Reformation von nicht ganz zweifellosem Werthe ein, nämlich für die Erziehung des Clerus in Seminarien, weil sie dadurch dessen ganze Bildung in ihre Hände zu bekommen hofften.

Die Jesuiten, welche in ihrer Theorie die bischöfliche Gewalt so sehr herabsetzten, achteten auf die Würde und die Rechte derselben auch in ihrer Praxis nicht. Ihre Privilegien hatten ihnen ohnedieß eine von der bischöflichen Gewalt exemte Stellung geschaffen, aber auch darüber hinaus fehlte es nicht an den Thatsachen eines uehverbietigen, feindseligen und widerseßlichen Betragens gegen die Bischöfe, welche den mächtigen Orden bald zu fürchten anfangen. Selbst der Cardinal und Erzbischof Carl Borromeo,

*) Bei Pallavicini, l. XVI, c. 11, nr. 53.

**) Vergleiche Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Constanz 1840, III, 432.